

## **Beschluss des Landrats vom 16.12.2020**

Nr. 693

### **10. Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19 Pandemie (zweite Lesung)**

2020/669; Protokoll: bw

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) erinnert an die gestrige erste Lesung des Gesetzes, welche ohne Änderungen abgeschlossen wurde. Einzig eine redaktionelle Korrektur unter § 4 Abs. 4 wurde vorgenommen.

- *Zweite Lesung Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19-Pandemie*

*Titel und Ingress*

Keine Wortmeldungen.

*I.*

§ 1–3

Keine Wortmeldungen.

§ 4 Abs. 4

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) verweist auf die gestern vorgenommene redaktionelle Korrektur: Anstatt «der Gemeinderat» heisst es «die Gemeindeversammlung».

§§ 5–6

Keine Wortmeldungen.

*II.-III.*

Keine Wortmeldungen.

*IV.*

**Urs Kaufmann** (SP) äussert sich zur kurz bevorstehenden, für das Gesetz entscheidenden Abstimmung. Unter IV. wird über die sofortige Inkraftsetzung des Gesetzes abgestimmt, wofür eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder erforderlich ist. Die Landratsmitglieder sind gebeten, sich einen Ruck zu geben und den Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum zu ermöglichen, damit kommunale Entscheide auch unter der Berücksichtigung der Corona-Situation gefällt werden können. Niemand weiss, was noch alles in den kommenden Monaten auf uns zukommt. Ein Entscheid muss aber jetzt gefällt werden und das Gesetz sofort in Kraft treten. Die Landratsmitglieder sollen mehr Vertrauen in die Gemeinden und in die Gemeinderäte haben. Anlässlich der ersten Lesung spürte Urs Kaufmann einiges an Misstrauen. Die Gemeinderäte werden mit den befristeten Möglichkeiten, welche durch das Gesetz angeboten werden, sicherlich sehr sorgfältig umgehen. Auch wurde die Befürchtung geäussert, dass mit dem vorliegenden Gesetz jede Gemeinde anders mit der Corona-Situation, mit der Gemeindeversammlung und den

entsprechenden Beschlüssen umgehen würde, was zu Unsicherheiten führen könnte. Hierzu ist zu sagen, dass dies einerseits bereits der Fall ist. Verschiedene Gemeinden mussten ihre Gemeindeversammlungen absagen und warten auf den heutigen Entscheid des Landrats. Andererseits ist auch klar auf § 47a der Kantonsverfassung zu verweisen. Der Erlassgeber – also der Landrat – hat demnach den Gemeinden die grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) zu gewähren, wofür auch unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden können (Variabilität). Mit der sofortigen Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes könnte diesem Verfassungsgrundsatz Rechnung getragen werden.

*://:* Der Landrat stimmt einer sofortigen Inkraftsetzung des Gesetzes zwar mit 43:38 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu, die dafür notwendige 2/3-Mehrheit wurde jedoch verfehlt.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) betont, dass aufgrund der Abstimmung über die sofortige Inkraftsetzung Absatz 1 entfällt und Absatz 2 (neu als Absatz 1) wie folgt lauten muss:

*1. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.*

**Urs Kaufmann** (SP) führt aus, dass das Gesetz aufgrund der nun nicht mehr möglichen sofortigen Inkraftsetzung obsolet sei. Als nächstes käme es anfangs März zu einer Volksabstimmung. Dann ist es zu spät. Wenn, dann hätte das Gesetz sofort in Kraft gesetzt werden müssen. Urs Kaufmann ist optimistisch, dass es eine solche Regelung im Juni 2021 nicht mehr braucht, weshalb es nicht sinnvoll ist, im März eine Volksabstimmung über das bis Juni zeitlich befristete Gesetz durchzuführen. Den Landratsmitgliedern wird empfohlen, das Gesetz nun zu versenken. Auch Urs Kaufmann wird es *contre-cœur* ablehnen.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (CVP) informiert, dass sich der Regierungsrat auf diese Situation vorbereitet habe, aber zuerst das heutige Resultat abgewartet werden sollte. Der Regierungsrat wird zu dieser Thematik Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen. Ein Beschluss betrifft Budget und Steuerfuss: Die Gemeinden, welche Budget und Steuerfuss noch nicht beschlossen haben, erhalten eine Fristerstreckung zur Beschlussfassung. Dieser Beschluss wird noch in diesem Jahr gefällt, damit diese Gemeinden über eine klare Ausgangslage für das nächste Jahr verfügen.

Der zweite Beschluss betrifft teilweise anstehende Wahlen. Auch dort wird der Regierungsrat mittels Zirkularbeschluss eine Amtszeitverlängerung beschliessen, bis Neuwahlen formell im Rahmen einer Gemeindeversammlung durchgeführt werden können.

– *Rückkommen*

Kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19-Pandemie*

**Marc Schinzel** (FDP) bittet den Landratspräsidenten, die Abstimmungsfrage klar zu formulieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) formuliert die Abstimmungsfrage: «Wer das Gesetz erlassen möchte, stimmt Ja, wer dem Regierungsrat folgen und das Gesetz ablehnen möchte, stimmt Nein.»

*://:* Der Landrat lehnt das Gesetz mit 71:5 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) antwortet auf Fragen aus dem Plenum: Als Folge der Ablehnung des Gesetzes entfällt Ziffer 2 des Landratsbeschlusses. Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

– *Rückkommen*

Kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 79:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss***

***über das Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Corona-Pandemie***

*vom 17. Dezember 2020*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Das Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Corona-Pandemie wird abgelehnt.*
  - 2. Das Postulat 2020/564 «Beschlussfähigkeit von Gemeinden in Corona-Zeiten» wird abgeschrieben.*
-